Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB
zur
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089 - Siegenbeckstraße -

Der Bebauungsplan Nr. 02.089 - Siegenbeckstraße - ist im Jahr 1999 aufgestellt worden, um im Sinne einer Arrondierung des bereits bestehenden Industrieschwerpunktes Uentrop ein Industriegebiet insbesondere für solche Betriebe zu entwickeln, die aufgrund ihrer Produktionsbedingungen große Abstände zu empfindlichen Nutzungen (z.B. Wohnen) erfordern. Besondere Merkmale der Fläche sind die Möglichkeit zur trimodalen Verkehrsanbindung über die Autobahn A2 (Anschlussstelle Hamm-Uentrop), den Datteln-Hamm-Kanal sowie die Anschlussmöglichkeit an die Eisenbahnstrecke der Regionalverkehr Ruhr-Lippe-GmbH (RLG), die günstigen immissionsschutzmäßigen Voraussetzungen (großer Abstand zur Wohnbebauung, Nachbarschaft zum Industriegebiet Uentrop und dem Gelände des Kraftwerks Westfalen) und auch die Möglichkeit zur Ansiedlung von Industriebetrieben mit einem vergleichsweise großen Flächenbedarf.

Nachdem die Industrieflächen südlich der Siegenbeckstraße zuvor als Baustelleneinrichtungsfläche für das Kraftwerk Westfalen sowie als Freifläche genutzt worden sind, möchte die Eigentümerin diese Bereiche nun einer neuen gewerblichen bzw. industriellen Nutzung zuführen. Da aber die Geithe nicht mehr - wie zuvor geplant - verrohrt verlegt, sondern in ihrem derzeitigen Verlauf planungsrechtlich gesichert werden soll, und auch aufgrund veränderter Vorstellungen zur Ansiedlungserschließung die Planstraße von ihrer zentralen Lage an den Randbereich verschoben werden soll, wurde eine Anpassung des bestehenden Planungsrechts erforderlich. Es wurde daher die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089 durchgeführt.

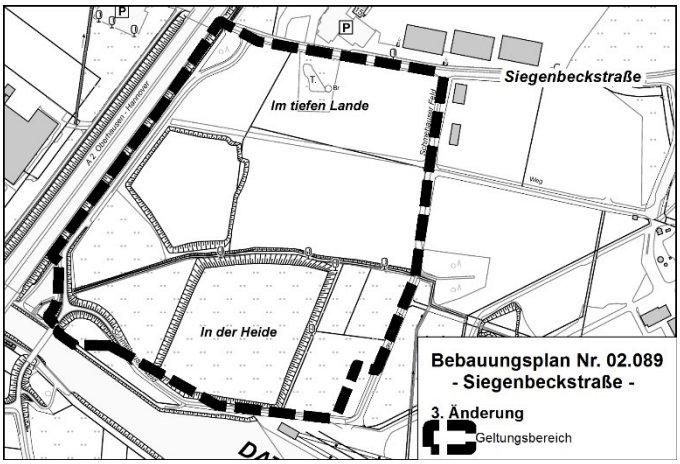

Der circa 17,8 ha große Geltungsbereich befindet sich im östlichsten Teil des Stadtgebietes im Stadtbezirk Hamm-Uentrop, dort im Ortsteil Schmehausen. Nördlich grenzt die Siegenbeckstraße, südlich das Hafenbecken des Datteln-Hamm-Kanals und westlich die Bundesautobahn A2 an. Das Kohlekraftwerk Westfalen liegt östlich des Plangebietes. Dieses Kraftwerk ist im Zuge einer bundesweiten Stilllegungsaktion für Steinkohlekraftwerke zum 31.12.2020 vom Netz genommen, allerdings vom Netzbetreiber Amprion als systemrelevant eingestuft worden. Es wurde ein Phasenschieber installiert, der mit sogenannter Blindleistung das Netz stabilisieren kann. Dieser wird bis mindestens 2027 benötigt. Der Planungsbereich wird durch die von Osten in Richtung Südwesten abfließende Geithe aufgeteilt. Nördlich des Geithebachs liegen überwiegend Schotterflächen, die im Rahmen des Neubaus der Blöcke D und E des Kraftwerks Westfalen als Vormontagefläche genutzt wurden. Südlich der Geithe sowie auf einer kleineren Fläche nordwestlich der Geithe ist Grünland ausgeprägt. Diese Flächen

werden mit Schafen extensiv beweidet. Große Bäume sind nur entlang der Geithe in Form einzelner Pappeln vorzufinden.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 17.03.2020 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089 - Siegenbeckstraße - beschlossen. Am 29.06.2021 erfolgte der Satzungsbeschluss. Mit öffentlicher Bekanntmachung im Westfälischen Anzeiger am 05.02.2024 hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltauswirkungen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089 ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt worden, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 (6) BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie biologische Vielfalt und Wechselwirkungen geprüft worden. Zusammenfassend wird deutlich, dass von der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089 keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ausgehen.

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Umweltbericht beschrieben.
Für das Schutzgut Tiere umfasst dies

- die Festlegung eines Zeitraumes für die Flächenbeanspruchung (notwendige Fäll-, Rodungs- und Räummaßnahmen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar),
- eine Kontrolle vor Flächeninanspruchnahme / Vergrämung (für den Fall, dass die zeitliche Flächenbeanspruchung nicht möglich ist),
- das Abfangen und die Umsiedelung von Kreuzkröten (aus dem Laich- und Landhabitat im Plangebiet in geeignete Lebensräume im weiteren Umfeld des Vorhabenbereiches),
- die Vermeidung der Störung von Teich- und Wasserfledermaus durch Lichtemissionen sowie
- die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung.

Für die vier vorhabenbedingt betroffenen planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Nachtigall, Neuntöter und Flussregenpfeifer sowie für die Kreuzkröte werden im Plangebiet sowie in unmittelbarer Nähe funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen: continuous ecological functionality-measures = Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) erforderlich und vorgegeben.

Bezüglich des Schutzgutes Pflanzen sollten die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten Flächen beschränkt bleiben. Die Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld auf die Vorhabenfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Bezüglich des Schutzgutes Wasser sind bei der Durchführung von Bauarbeiten verschiedene grundlegende Maßnahmen zu beachten.

Gemäß § 1a (3) Satz 6 BauGB ist der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 (6) Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02.089 ist eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt worden, die auch

den Rahmen für die als Ersatz vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgegeben hat. Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089 werden die Festsetzungen zu dem geplanten Industriegebiet bestätigt, allerdings dessen Größe und damit auch die Größe der möglichen überbaubaren Fläche in Teilen verringert, da die Geithe in ihrer Lage mit einem zusätzlichen Gewässerrandstreifen planungsrechtlich gesichert und eine weitere Fläche für die Wasserwirtschaft eingerichtet werden sollen. Zudem werden weitere Festsetzungen etwa zur Anlage von Pflanzstreifen und zur Dach- und Fassadenbegrünung ergänzt. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Zustand nach Realisierung der Planung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089 gegenüber dem Bestandswert im Plangebiet gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 02.089 ergibt einen rechnerischen Überschuss von 52.323 Biotopwertpunkten. Es werden daher keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Zur Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten ist ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt worden. Unter Berücksichtigung der bereits im o.g. Umweltbericht dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und funktionserhaltenden Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ein.

In Anwendung des Abstandserlasses NRW wurden immissionsschutzrechtliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. So wurde aufgrund der Nähe zu Wohnnutzungen eine Gliederung in verschiedene Industriegebietsteile vorgenommen. Die Zulässigkeit der jeweiligen Betriebe und Anlagen richtet sich hier nach ihrer Emissionstätigkeit.

Bei Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, ist der jeweils angemessene Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten zu berücksichtigen. Als Schutzobjekte zählen auch wichtige Verkehrswege (z.B. ggf. A2) und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete. Dieses ist auch bei einer späteren Änderung oder Erweiterung bestehender Firmen zu einem „Störfallbetrieb“ zu beachten.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren ist in einem mittlerweile abgeschlossenen wasserrechtlichen Verfahren zur Geitheumlegung ein Entwässerungskonzept erarbeitet worden. Die Vorgaben des wasserrechtlichen Verfahrens sind in die Festsetzungen des Bebauungsplans etwa durch die Flächenfestsetzung des Gewässerrandstreifens und die Regelung des Wasserabflusses von den privaten Grundstücken aufgenommen worden. Demnach ist das auf den Gewerbeflächen anfallende Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken zurückzuhalten und bei Bedarf dezentral klärtechnisch zu behandeln, bevor es in die Geithe eingeleitet wird.

Es ist eine vegetationskundliche Untersuchung des Grünlands in einem südlichen Teilbereich des Bebauungsplangebietes durchgeführt worden, in der die Grünflächen erfasst und bewertet, der Ausgleichsbedarf durch den Eingriff in nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope dargestellt und bewertet sowie Hinweise zur Herstellung von Feuchtgrünland gegeben wurden. Demnach konnten in mehreren Teilbereichen die charakteristischen Arten (Feuchte- und / oder Nässezeiger) in einer ausreichenden Häufigkeit nachgewiesen werden, sodass die Kriterien einer Einstufung als Feuchtgrünland (NEC0) gemäß § 30 BNatSchG erfüllt sind. Insgesamt konnten dabei etwa 6.300 m² Grünland als geschützte Feuchtgrünlandflächen angesprochen werden. Diese sind bei Inanspruchnahme durch das Plan- bzw. Bauvorhaben in adäquater Weise auszugleichen. Aus fachlicher und rechtlicher Sicht erscheint ein Ausgleich des Feuchtgrünlandes im Vorhabenbereich der Geithe möglich. Durch geeignete Herstellungsmaßnahmen und eine anschließende Pflege ist von einem hohen Entwicklungspotenzial der Flächen im Umfeld der Geithe auszugehen.

Am 10.01.2024 hat die Untere Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung gem. § 30 (3) BNatSchG zur Beeinträchtigung der nach § 30 (1) BNatSchG bzw. § 42 (1) LNatSchG NRW geschützten Biotope im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089 - Siegenbeckstraße - erteilt. Vorausgegangen sind ein Antrag der Flächeneigentümerin und

eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 66 (1) Nr. 3 b) LNatSchG NRW. Einwände gegen die beabsichtigte Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wurden nicht vorgebracht. Die Ausnahmegenehmigung wurde mit mehreren Nebenbestimmungen erteilt. Demnach ist im Rahmen des Umbaus der Geithe eine ca. 6.400 m² große Teilfläche zu einem hochwertigen Feucht- und Nassgrünland zu entwickeln. Zur gezielten Entwicklung dieser Fläche und schnelleren Initiierung der Entwicklung von Feuchtgrünland ist Mahdgut einer geeigneten Spenderfläche auf die Fläche zu übertragen. Die Fläche ist dauerhaft so zu pflegen, dass sie sich zu einem hochwertigen Feucht- und Nassgrünland entwickelt. Die Untere Naturschutzbehörde ist in die verschiedenen Schritte jeweils einzubeziehen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

a) Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB ist im Zeitraum vom 05.05.2015 bis einschließlich 05.06.2015 durchgeführt worden. Die in diesem Rahmen eingegangenen Stellungnahmen und Informationen sind in den anschließend erstellten Bebauungsplanentwurf eingearbeitet worden.

b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde als Besprechungsmöglichkeit bei der Verwaltung im Zeitraum vom 29.11.2018 bis einschließlich 14.12.2018 durchgeführt. Anregungen, die der Planung aus bauleitplanerischer Sicht entgegenstehen, sind im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes nicht geäußert worden.

c) Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB hat im Zeitraum vom 15.02.2019 bis einschließlich 18.03.2019 stattgefunden. Die in diesem Rahmen eingegangenen Stellungnahmen sind in die Planung eingearbeitet worden. Dabei handelt es sich um die Aufnahme eines Hinweises zur Berücksichtigung des Störfallrechts in den Bebauungsplan, eine zeichnerische Korrektur eines schmalen Streifens der öffentlichen Verkehrsfläche, die Aufnahme von Informationen zur Entwässerung in die Begründung sowie den Ausschluss einer ggf. im Rahmen von Ausbauplanungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes benötigten Fläche aus dem Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung bzw. der Aufhebung des Bauleitplanungsrechts in diesem Bereich.

Des Weiteren ist ein Hinweis zur Löschwasserversorgung des Plangebietes auf die Planzeichnung und in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen worden. Zudem wurde eine aktualisierte Stellungnahme ohne Änderung des Inhalts zur Kampfmittelsituation berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der offiziellen Hinweise zur Verwendung heimischer Gehölze für Pflanzungen in Nordrhein-Westfalen und der in Hamm grassierenden Gehölzkrankheiten sind in der Pflanzliste auf dem Bebauungsplan zwei Arten ausgetauscht worden. Des Weiteren wurden die Vorgaben zu geplanten Vermeidungs- und funktionserhaltenden Maßnahmen hinsichtlich der Art der zu verwendenden Böden sowie an einer Stelle ein Wertfaktor innerhalb der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanz im Umweltbericht angepasst.

Die Stellungnahmen des NABU - Stadtverband Hamm (Ablehnung der Planung, Kritik an der Erfassung des Artenschutzgutachtens und der Artenschutzmaßnahmen und Hinweis auf mögliche Biotopstrukturen) und der Landesgemeinschaft Naturschutz Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (Ablehnung der Planung bzw. von Flächenversiegelung allgemein, Anregung einer Verbreiterung des Gewässerrandstreifens, Kritik an Artenschutz- und Minimierungsmaßnahmen, Forderung des Verzichts auf einen Teil des Plangebietes, Kritik an der Erfassung des Artenschutzgutachtens und der naturschutzrechtlichen Kompensationsberechnung) konnten nicht in die Planung aufgenommen bzw. ihre Inhalte zurückgewiesen werden.

d) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
Der Öffentlichkeit wurde im Zeitraum vom 22.04.2020 bis einschließlich 22.05.2020 gemäß § 3 (2) BauGB die Gelegenheit gegeben sich über die Planung zu informieren und zu äußern.

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund zu Mehrkosten und -aufwand von Dachbegrünung für Planungs- und Investitionsvorhaben wurde mit Hinweis auf die mit einer Dachbegrünung verfolgten Ziele sowie mögliche Alternativmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplans zur Kenntnis genommen.

In einem nachfolgenden ergänzenden Verfahren gem. § 4a (3) BauGB ist die Vorgabe zur Dachbegrünung nochmal ergänzt und dadurch erhöht worden, um aktuelle Entwicklungen bzw. zu berücksichtigende informelle Planungsgrundlagen aufnehmen und einen weniger einschränkenden ökologischen und städtebaulichen Effekt erzielen zu können.

Die Einwenderschreiben zur Öffentlichkeits- sowie teilweise zur Behördenbeteiligung sind in Gänze in der Ratsbeschlussvorlage zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans (Vorlage-Nr. 0098/20) abgebildet. Die Verwaltung hat zu den Eingaben differenziert Stellung bezogen. Die Eingaben aus den sonstigen Verfahrensschritten sind in der Beschlussvorlage jeweils zusammengefasst aufgeführt und informell abgewogen worden.

Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
Der Bebauungsplan Nr. 02.089 - Siegenbeckstraße - ist bereits seit dem Jahr 1999 rechtskräftig. Die Entscheidung zur Ausweisung eines Industriegebietes ist somit bereits vor 25 Jahren vom Rat der Stadt Hamm getroffen worden, bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich lediglich um die Änderung von eher begleitenden Planungsinhalten (Geithebach und Straßenplanung).

Die Arrondierung des bereits bestehenden Industrieschwerpunktes Uentrop bietet hier insbesondere für solche Betriebe, die aufgrund ihrer Produktionsbedingungen große Abstände zu empfindlichen Nutzungen (z.B. Wohnen) sowie einen vergleichsweise großen Flächenbedarf erfordern, eine Ansiedlungsmöglichkeit, die sich nur selten innerhalb des Stadtgebietes finden lässt. Die Möglichkeit zur trimodalen Verkehrsanbindung über die Autobahn A2 (Anschlussstelle Hamm-Uentrop), den Datteln-Hamm-Kanal sowie die Anschlussmöglichkeit an die Eisenbahnstrecke der Regionalverkehr Ruhr-Lippe-GmbH (RLG) bietet einen besonderen Standortvorteil, der sich ansonsten nur noch in anderer Weise in Teilen des Hafengebietes in Hamm finden lässt.

Die Nachbarschaft zum Industriegebiet Uentrop und dem Gelände des (außer Betrieb genommenen, aber noch zur Stabilisierung des Netzes mit sogenannter Blindleistung erforderlichen) Kraftwerks Westfalen machen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen anderweitige, sensiblere bauliche Nutzungen (wie z.B. Wohnen) auf den Plangebietsflächen nicht möglich.

Bei Verzicht auf die Planung würde weiterhin der Bebauungsplan Nr. 02.089 Rechtskraft behalten. Die bisherige Ausweisung des Industriegebietes berücksichtigt allerdings noch die nicht mehr vorgesehene und aus wasserrechtlichen Gründen auch nicht mehr mögliche Verrohrung der Geithe. Durch die vorherige Lage der Planstraße und die nun festgesetzte Verschiebung in eine östliche Randlage wurde bei der Straßenplanung die nun bevorzugte Variante gewählt.

Bei der Planung sind ökologische Aspekte untersucht und in dem beschriebenen Rahmen berücksichtigt worden. Ein Verzicht auf die Planung und Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 02.089 würde eine landwirtschaftliche oder grünflächige Nutzung bedeuten. Dabei ist aber

auch zu berücksichtigen, dass der Bereich nördlich der Geithe vormals als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt und noch teilversiegelt ist.

Aufgrund der oben genannten Lagegunst und Eignung der Fläche als Industriegebiet wurde weiterhin an der Ausweisung eines Industriegebietes festgehalten. Eine Anpassung des Planungsrechts durch Durchführung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089 ist dabei erforderlich geworden und bot die Gelegenheit zur Einarbeitung weiterer Aspekte (wie etwa zu klimarelevanten Begrünungsmaßnahmen), die innerhalb der letzten 25 Jahre zunehmend an Bedeutung gewonnen haben.

Hamm, 16.02.2024

i.A.

gez.
Joachim Horst
Städt. Baudirektor